

# Merkblatt: Familienzulagen für Nichterwerbstätige

# SVA Zürich

## Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Team 044 448 58 78  
www.svazurich.ch famzNE@svazurich.ch

## 1 Anspruch

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie in der AHV obligatorisch versichert und beitragspflichtig sind.

Keine Nichterwerbstätigen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten, da der Ehepartner Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.

## 2 Finanzierung der Familienzulagen

Die Familienzulagen werden durch den Kanton Zürich finanziert.

## 3 Voraussetzungen

Anspruch auf Familienzulagen haben Nichterwerbstätige, wenn

- ihr steuerbares Einkommen der direkten Bundessteuer in der letzten rechtskräftigen Veranlagung nicht höher ist als CHF 43'020.00 (ohne Berücksichtigung von Familienzulagen, bis 31.12.2020: CHF 42'660.00),
- sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen
- nicht bereits durch eine andere Person für diese Kinder Zulagen bezogen werden

## 4 Anspruchsberechtigte Kinder

Familienzulagen sind möglich für:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

## 5 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die monatliche Zulage beträgt:

- **Kinderzulage**  
bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes **CHF 200.00**, danach bis zum vollendeten 16. Altersjahr **CHF 250.00** (bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- **Ausbildungszulage**  
während der Ausbildung im Sinne des AHV-Gesetzes ab dem vollendeten 16. Altersjahr\* bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr **CHF 250.00**  
\* Seit 1. August 2020: Ab Ausbildungsbeginn, sofern 15-jährig und obligatorische Schulzeit beendet

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2390.00 pro Monat bzw. CHF 28'680.00 pro Jahr (bis 31.12.2020: CHF 2370.00 pro Monat bzw. CHF 28'440.00 pro Jahr). Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien zählen nicht zum Einkommen.

## 6 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

**EU:** Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger können für Kinder in der EU Familienzulagen beantragen. Für Kroatien und seine Staatsangehörigen ist dies seit 1. Januar 2017 möglich.

**Neu seit 1. Januar 2021:** Britische Staatsangehörige haben keinen Anspruch mehr auf neue Zulagen für Kinder im Ausland. Auch Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erhalten keine neuen Zulagen mehr für Kinder in Grossbritannien. Ausnahme: Wer am Stichtag 31. Dezember 2020 Anspruch hatte auf Zulagen für ein Kind in Grossbritannien, erhält weiterhin Zulagen, auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

**EFTA:** Schweizerinnen und Schweizer sowie Bürgerinnen und Bürger von Island, Liechtenstein oder Norwegen können seit **1. Januar 2016** für Kinder mit Wohnsitz in einem dieser drei Staaten Familienzulagen beantragen. In allen übrigen Fällen können keine Familienzulagen bezogen werden.

## 7 Auszahlung der Familienzulagen

Die verfügbaren Familienzulagen werden monatlich ausbezahlt – unter Vorbehalt, dass das steuerbare Einkommen im Bezugsjahr nicht höher ist als CHF 43'020.00 (bis 31.12.2020: CHF 42'660.00). Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückbezahlt werden.

## 8 Anmeldung für Familienzulagen

Das Formular **Anmeldung für Nichterwerbstätige** ist bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei der SVA Zürich erhältlich.

Der Anspruch wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Nach der ersten Anmeldung erhalten Sie von der SVA Zürich jährlich einen Verlängerungsantrag.

Das ausgefüllte Anmeldeformular ist der SVA Zürich einzureichen – zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Bestätigung der Gemeinde, dass keine Ergänzungsleistungen bezogen werden, Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familienausweis, Geburtsscheine, erste Seite des Scheidungsurteils inklusive der Passage, in der das Sorgerecht über die Kinder geregelt ist).

Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre beantragt werden. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Nichterwerbstätigen haben der Familienausgleichskasse über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

- Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist der SVA Zürich unverzüglich zu melden.